

Schaffung eines Kohlenabbau-Monopols in Sachsen.

Die zweite sächsische Kammer hat vor einigen Tagen die Regierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den dem Staat das ausschließliche Recht gegeben wird, Kohlen aufzusuchen und abzugeben, soweit der Abbau schon begonnen hat. Dieser wichtige Antrag soll dazu dienen, der Spekulation, die sich auf diesem Gebiet bemerkbar gemacht hat, entgegenzutreten. Der sächsische Staat hat in den letzten Jahren sehr beträchtliche Summen an Provision zahlen müssen bei diesen Kohlenfelberankäufen, die bekanntlich die Summe von 56 Millionen Mark erreicht haben. Außerdem soll damit auch die agentenmäßige Verteuerung der Kohlen verhütet werden.

Die sächsische Regierung wird diesem offenbar nicht ohne Einvernehmen mit ihr gestellten Antrag der zweiten Kammer nach einer Dresdener Meldung des „Berliner Börsenkurier“ voraussichtlich zunächst mit einem Sperre-Gesetzentwurf entsprechen und erst im kommenden Jahre das eigentliche Monopolsgesetz vorlegen. Der Gesetzentwurf über die Sperre würde für den ganzen Privatkohlenbergbau eine zweijährige Sperre verfügen. Nach Annahme der geplanten Verfügungen wird dann auch in Sachsen jede Erweiterung eines bestehenden Privatbergbaues und jede Neuerrichtung eines Bergbaues nur nach Erzielung eines Ueberschusses mit dem Staate möglich sein.

Sachsen wird damit denselben Weg betreten, den Preußen mit dem Muthungs-Sperregesetz vom 5. Juli 1905 und dem Gesetz vom 18. Juni 1907 betreten hat, womit die noch nicht offizierten, die „jungfräulichen“ Gebiete für Salz und Steinkohle dem Staate vorbehalten wurden. Diese Verfügung setzte der Bergrechtsreform, die in Anlehnung an das französische Bergrecht schon in den fünfziger Jahren in Sachsen (1851 und 1868) und Oesterreich (1854) und dann in den sechziger Jahren in Preußen (1865) durchgegriffen hatte, ein Ende. Das sächsische Berggesetz behielt so wie das österreichische nur das Salz dem Staate vor, während es die Vorrechte des Staates, vor allem dessen Recht, sich jedes beliebige Feld zu reservieren, beseitigte. Abgesehen von Salz sind alle dem Grundeigentümer nicht vorbehaltenen Mineralien der Bergbaufreiheit unterworfen. Danach kann jeder das Recht erwerben, nach ihnen in einem bestimmten Felde Schürfen vorzunehmen und er darf verlangen, wenn er in einem bestimmten Schurfelde Mineralien gefunden hat, mit diesen beliehen zu werden. Kohle gehörte in Sachsen bisher dem Grundeigentümer. Wer also Kohle fördern wollte, mußte deshalb zunächst den Grund und Boden kaufen, unter dem diese Kohle liegt. Darauf baute sich nun ein ganzer Kettenhandel mit Kohlenterrains auf. Zahlreiche Agenten bemächtigten sich der kohlenhaltigen Gebiete, kauften Kohlenfelder und verkauften ihre Verträge wieder mit namhaftem Gewinn, sobald sie die Ergiebigkeit festgestellt hatten.

Wie nun Preußen im Jahre 1905 in seiner Bergrechtspolitik wieder zum Regalprinzip zurückgekehrt ist, in dem die Bergwerksmineralien als allein zur Verfügung des Staates erklärt wurden, dem es freistehe, darauf entweder eigenen Bergbau zu betreiben oder Bergwerksentum zu verleihen oder auch mit Unternehmern Verträge über die Mineraliengewinnung zu schließen, so bereitet sich das jetzt auch in Sachsen vor. Daß die zweite sächsische Kammer den Wunsch nach dem staatlichen Abbaumonopol eben jetzt und so dringend geäußert hat, wird übrigens auch auf die Absicht zurückgeführt, dem weiteren Eindringen der Firmen J. Petschek und Ed. Weimann in den Braunkohlenbergbau Deutschlands entgegenzutreten.